

Stand: August 2020



# **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Landratsamt Alb-Donau- Kreis  
Fachdienst Jugendhilfe, Soziale Dienste  
Tagesmütter Verein  
Schillerstraße 30  
89077 Ulm

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	1
1.1 Was sind „andere geeignete Räume“? .....	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	1
2. Voraussetzungen der Tagespflegepersonen .....	2
3. Der Weg zur Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis .....	2
3.1. Überprüfung der persönlichen Eignung .....	2
3.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	3
3.3 Begleitung des Projektes durch den Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis .....	4
3.4 Einbezug von anderen Institutionen.....	5
3.4.1 Gesundheitsamt .....	5
3.4.2 Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten .....	6
3.3.2 Unfallkasse: Unfallversicherung für die Tagespflegepersonen .....	6
3.3.3 Baurechtsbehörde .....	7
4. Rahmenbedingungen zur Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis.....	7
4.1 Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Tagespflegepersonen.....	8
4.2 Weitere Personen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	9
4.3 Bedarfs- und Finanzierungskonzept .....	10
4.4 Steuer- und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen .....	11
5. Räumliche Standards .....	12
6. Aufsichtspflicht.....	13
7. Investitionskostenprogramm.....	13
8. Mit den Antrag vorzulegende Unterlagen beim Jugendamt: .....	14
9. Hilfreiche Fragestellungen und Überlegungen .....	14
10. Information und Beratung .....	16

# Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KTP i.a.g. Räumen)

---

## 1. Allgemeines

### 1.1 Was sind „andere geeignete Räume“?

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich im Wesentlichen durch die räumliche Distanz vom Familienhaushalt der Tagespflegeperson sowie der Personenberechtigten aus (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 7 KiTaG und Nr. 1.2 der VwV.). Die anderen geeigneten Räume müssen den Bedürfnissen der Kinder entsprechen und den individuellen Ansprüchen Sorge tragen.

Hierbei kann es sich um angemietete Wohnungen, Einliegerwohnung im Eigenheim der Tageseltern oder Räume in Institutionen handeln. Bereitgestellte Räume von Institutionen können in Kindertagesstätten, Schulen, Betrieben, Mehrgenerationshäuser, Gemeinden oder Kirchengemeinden sein.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich durch den familiären, überschaubaren Rahmen sowie die Kontinuität durch die persönlichen Zuordnung aus.

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind im SGB VIII und im Speziellen für das Land Baden-Württemberg im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Nr.1.2 der VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009) festgelegt.

Im **SGB VIII** wird dem Grundsatz der Förderung einen hohen Stellenwert zugeschrieben. Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst **Erziehung, Bildung und Betreuung** von Kindern (§ 22 SGB VIII).

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

Ebenso ist die Eignung von Tagespflegepersonen in § 23 Abs. 3 festgelegt (siehe Punkt 3).

In den **gesetzlichen Grundlagen für Baden-Württemberg** ist in § 1 Abs. 7 KiTaG festgelegt, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden kann. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009. Durch den gesetzlichen Rahmen ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen möglich. Die Zuständigkeit für die Gesamt- und Planungsverantwortung über die Kindertagespflege liegt beim Jugendamt.

## **2. Voraussetzungen der Tagespflegepersonen**

Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen haben hinsichtlich der Gruppengröße, der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen zu bewältigen. Deshalb sollte mindestens eine der Tagespflegepersonen Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung haben.

Voraussetzungen für die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen:

- Eine **gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege** gemäß § 43 SGB VIII.
- Eine **Qualifizierung gemäß „VwV Kindertagespflege“** für Tagespflegepersonen nach den Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI) Curriculum mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (UE). Mindestens 102 Unterrichtseinheiten sind vor Tätigkeitsbeginn zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten können berufsbegleitend absolviert werden.  
Fachkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg mit Qualifizierung gemäß „VwV Kindertagespflege“ nach den Vorgaben des Curriculums 30 UE.
- Mindestens **ein Jahr Praxiserfahrung**.  
Tagespflegeperson: mindestens 1 Jahr mehr als zwei Tageskinder gleichzeitig betreut  
Fachkräfte: mindestens 1 Jahr Berufserfahrung
- Hospitation in zwei Kindertageseinrichtung/Krippe im Umfang von mindestens einem Tag (8 UE)
- Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind
- Schriftliches Konzept
- Finanzierungsplan

## **3. Der Weg zur Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis**

### **3.1. Überprüfung der persönlichen Eignung**

Die persönliche Eignung der Tagespflegeperson für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird mit dem allgemeinen Verfahren der Eignungsprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt.

**Geeignete Personen (SGB VIII §23 Abs. 3):**

**Geeignet** sind Personen, die sich durch ihre **Persönlichkeit, Sachkompetenz** und **Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über **kindgerechte Räumlichkeiten** verfügen. Sie sollen über **vertiefte Kenntnisse** hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Um die Eignung zu belegen müssen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Dieses erwerben sie in qualifizierten Lehrgängen oder müssen von ihnen auf anderer Weise nachgewiesen werden (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Das im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum zur Qualifizierung in der Tagespflege sieht eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden vor.

In einem jährlichen Hausbesuch wird zusätzlich überprüft, ob die vorgelegte Konzeption eingehalten wird und die Räumlichkeiten den vorgeschriebenen Standards entsprechen.

### **3.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Die Tagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis), wenn sie **ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate** betreuen wollen.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung für fünf Jahre erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn die Person für Kindertagespflege geeignet ist. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Für die Erlaubnispflicht gemäß § 43 SGB VIII zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bedarf es:

- Ort der Kindertagespflege muss benannt und geeignet sein
- Alle tätigen Tagespflegepersonen werden aufgeführt
- Zuordnung der betreuten Kinder zu ihrer jeweiligen Betreuungsperson

- Festlegung der maximalen Kinderzahl, der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse
- Gegebenenfalls Aufnahme von Nebenbestimmungen, auch nachträglich möglich. z.B. Vertretungsregelung, Darstellung der Betriebsausgaben, Erste-Hilfe-Kurs
- Vorliegen einer schriftlichen pädagogischen Konzeption

### **3.3 Begleitung des Projektes durch den Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis**

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden Sie vom Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis begleitet und unterstützt. Die Begleitung des Projektes umfasst folgende Aspekte:

- Individuelle Vorstellung des Projektes KTP i.a.g. Räumen im Rahmen eines Vorgesprächs
- Unterstützung bei der Etablierung des Projektes in der Gemeinde (Bei Bedarf Vorstellung der Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Gemeinderat)
- Gespräche zu Unterstützungsmöglichkeit und Förderung der Tagespflege unter anderem zum Ausbau der Tagespflege durch die Gemeinde/ Stadt
- Unterstützung bei der Auswahl und Suche nach geeigneter Räumlichkeiten nach den Kriterien des Tagesmüttervereins Alb-Donau-Kreis mit dem Hinweis auf andere Stellen (Eigenständiger Austausch mit dem Bauamt und Veterinäramt)
- Abnahme der Räumlichkeiten für die KTP i.a.g. Räumen
- Akquise und Auswahl von Tagespflegepersonen: Teamfindung sowie Auswahl der geeigneten Tagespflegepersonen. Teamzusammenstellung und Überprüfung auf Geeignetheit nach § 43 SGB VIII und Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.
- Angebot eines Qualifizierungskurses zur Tagespflegepersonen
- Klärung der Vertretungsfrage für das jeweilige Modell
- Konzeptentwicklung: Begleitung der Tagespflegepersonen bei der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes
- Pädagogische Begleitung und Beratung sowie rechtlich-administrativer Beratung von Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege

- Teambegleitung in Form von regelmäßigen Teamgesprächen für die dort tätigen Tagespflegepersonen bei pädagogischen Fragen und Anliegen im Team
- Austauschtreffen für die Tagespflegepersonen
- Teilnahme an der Eröffnung der KTP i.a.g. Räumen
- Pädagogische Beratung für Eltern in Fragen rund um die Kindertagespflege sowie Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Jährliche Hausbesuche in der KTP i.a.g. Räumen

### 3.4 Einbezug von anderen Institutionen

#### 3.4.1 Fachdienst Gesundheit

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg stellt für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen **keine Überwachungspflicht durch den Fachdienst Gesundheit** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) fest.

##### **Tipp:**

Sinnvoll ist es, dass sich die Tagespflegeperson mit Hygienefragen an die Gesundheitsämter wendet und von dort entsprechende Unterstützung und Beratung erhalten.

Wir empfehlen die Bereithaltung eines Musterhygieneplans der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält.

##### **Infektionsschutz:**

Für Tagespflegepersonen empfiehlt sich grundsätzlich eine Belehrung gemäß §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

##### **Lebensmittelhygiene:**

Für Tagespflegepersonen die Lebensmittel eigenverantwortlich in der Pflegestelle verarbeiten und zubereiten, muss eine Belehrung nach § 42 und § 43 IfSG vor Tätigkeitsbeginn beim Fachdienst Gesundheit oder einem von dort beauftragten Arzt/Ärztin absolviert werden.

##### **Kontaktdaten des Fachdienst Gesundheit:**

Telefon: 0731/ 185 1730

E-Mail: [gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de](mailto:gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de)

### 3.4.2 Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

Der Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten überwacht, ob die Zubereitung der Speisen in der dafür geeigneten Umgebung und Ausstattung erfolgt und ist zur Überprüfung berechtigt. Bisher gibt es für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen keine eigenen Bestimmungen.

Im Sinne des Europäischen Lebensmittelrechts ist jeder, der Lebensmittel in organisierter Weise und regelmäßig an andere Personen als die Mitglieder seines privaten Umfelds (Familienmitglieder, Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis) abgibt, ein Lebensmittelunternehmen. Diese unterliegen der Registrierungspflicht bei der zuständigen Lebensmittelbehörde.

Für die Abnahme der Küche in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst 34 Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten. Insbesondere bei der Verwertung von Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

#### Kontaktdaten des Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten:

Telefon: 07 31/ 185 1740

E-Mail: [veterinaeramt@alb-donau-kreis.de](mailto:veterinaeramt@alb-donau-kreis.de)

### 3.3.2 Unfallkasse: Unfallversicherung für die Tagespflegepersonen

Die in der Kindertagespflege geförderten Tageskinder sind durch die Unfallversicherung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Jugendamt, die Tagespflegeperson und ihre Tätigkeit als geeignet anerkannt.

#### **Tipp:**

Weiter Informationen zur Sicherheit in den Räumlichkeiten finden Sie in der Broschüre: „Kinder sicher betreuen-Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“.

#### Kontaktdaten Unfallkasse Baden-Württemberg:

Telefon: 0711 9321-0

E-Mail: [info@ukbw.de](mailto:info@ukbw.de)



### **3.3.3 Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz**

Zur Prüfung der baurechtlichen Vorgaben für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wenden Sie sich an den Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz.

**Tipp:**

Nehmen Sie im Zuge der Erlaubniserteilung **umgehend** Kontakt mit der zuständigen Baubehörde auf. So kann die Genehmigungsbedürftigkeit in den Räumen frühzeitig geklärt werden.

Handelt es sich bei den ausgewählten Räumlichkeiten um ehemalige Wohnräume muss ein Nutzungsänderungsantrag nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung bei der örtlichen Baubehörde gestellt werden, da die Räumlichkeiten gewerblich genutzt werden.

Gemäß § 38 Sonderbauten der Landesbauordnung (LBO) handelt es sich bei „Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern [...] ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder [...]“ um Sonderbauten.

#### **Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz**

Telefon: 07 31/ 185 12 73

E-Mail: [bauen-brand-kats@alb-donau-kreis.de](mailto:bauen-brand-kats@alb-donau-kreis.de)

## **4. Rahmenbedingungen zur Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen im Alb-Donau-Kreis**

### **Formale Voraussetzungen:**

Alle Kriterien der Eignungsfeststellung durch das Jugendamt müssen erfüllt werden:

- Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gemäß § 43 SGB VIII
- jährliche Fort- und Weiterbildungsangebote von mindestens 15 UE
- Abschluss von Kurs III als Voraussetzung
- 30 UE Qualifizierung für Fachkräfte nach § 7 KiTaG

### **Zusätzliche Empfehlungen zum Anforderungsprofil:**

#### **Fachliche Voraussetzungen:**

- Erfahrungen in der Betreuung von Kindern

- Zwei Hospitation in U3-Einrichtung bzw. in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räum
- Teamfähigkeit
- Vertretungsklärung
- Vorlage eines pädagogischen Konzepts

#### Persönliche Voraussetzungen:

- psychische und physische Gesundheit
- hohe Belastbarkeit
- hohe Eigenmotivation
- Fähigkeit und Bereitschaft für betriebswirtschaftliches Denken; Unternehmergeist
- „positive Ausstrahlung“: mütterlich/väterlich und vertrauensvoll
- Empathievermögen
- Reflektionsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur kritischen Selbsteinschätzung
- Lernbereitschaft
- gute Vernetzung; Kooperationsvermögen
- Teambegeisterung
- Organisationsfähigkeit
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- hohe Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen
- Dienstleistungsverständnis

### **4.1 Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Tagespflegepersonen**

#### Gemäß VwV Kindertagespflege:

- Eine Tagespflegeperson kann max. 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Angemeldet können hingegen bis zu 8 Kinder sein.
- Zwei Tagespflegepersonen können max. 7 Kinder zeitgleich betreuen. Hier können max.12 Kinder angemeldet sein.
- Zwei Tagespflegepersonen, davon eine Fachkraft nach §7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (z. B. Erzieher/in) können max. 9 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Bei ihnen können max. 12 Kinder angemeldet sein.

#### Fachliche Empfehlung:

- Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bedarf es über die Vorgaben des VwV Kindertagespflege hinaus **mindestens zwei Tagespflegepersonen**. Nur so kann die Aufsichtspflicht gewährleistet werden. Empfehlenswert ist dabei der Einsatz von mindestens einer Fachkraft im Sinne von § 7 Ki-TaG.

- Bei der **Betreuung von Kindern unter drei Jahren** ändert sich der Personalschlüssel. Nach Empfehlung der „Deutschen Liga für das Kind“ ist folgender Betreuungsschlüssel einzuhalten:
  - 1:2 (Kinder im 1. Lebensjahr)
  - 1:3 (Kinder im Alter von 1-2 Jahren)
  - 1:5 (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren)Im Falle einer altersgemischten Gruppe ist der Betreuungsschlüssel anzupassen. Ebenso werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. einer Behinderung) entsprechen berücksichtigt.

**Die zu betreuenden Kinder werden der jeweiligen Tagespflegeperson per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet.** Sind die eigenen Kinder der Tagespflegepersonen anwesend darf die genehmigte Anzahl der in der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilten gleichzeitig anwesenden Kinder nicht überschritten werden. Eigene Kinder belegen keinen Platz im Rahmen der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse.

**Tipp:**

Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis empfiehlt, dass die eigenen Kinder, die regelmäßig mitbetreut werden, zu der Gesamtkinderzahl dazu gezählt werden.

Im Rahmen der Betreuung von eigenen Kinder gilt zu beachten, dass eine Tagesmutter zusätzlich höchstens ein eigenes Kind mitbringen kann. Es können auch zwei Kinder von einer Tagesmutter betreut werden. In diesem Fall bringt die andere Tagesmutter kein eigenes Kind mit. Insgesamt dürfen höchstens zwei eigene Kinder mitbetreut werden.

## **4.2 Weitere Personen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

### **4.2.1 Krankheits- und Urlaubsvertretung**

Die Vertretungskraft der KTP i.a.g. Räumen benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle. Sie sollte regelmäßig (zwei bis drei Stunden pro Woche) in der Tagespflegestelle anwesend sein, um Kontakt zu den Tageskindern aufbauen zu können.

In der Regel wird die Betreuungszeit von den Tagespflegepersonen des Kernteams abgedeckt. Die Tageskinder sind diesen persönlich zugeordnet. Eine regelmäßige Vertretung des Kernteams sowie ein Schichtbetrieb ist in der KTP i.a.g. Räumen nicht möglich.

#### **4.2.2 Praktikantinnen und Praktikanten in der KTP i.a.g. Räumen**

Ein Praktikum in Form einer Hospitation ist in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen möglich. Der Praktikant/ die Praktikantin kann mitlaufen, Hilfestellungen in der Betreuung leisten und Einblicke in den Alltag der Tagespflegepersonen erhalten. Allerdings gilt es in der Kindertagespflege die persönliche Zuordnung und die damit verbunden höchstpersönliche Dienstleistung zu gewähren.

Für ein Praktikum in der Kindertagespflege müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorherige Absprache der Tagespflegeperson mit dem Fachbereich Kindertagespflege des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
- Schriftliche Mitteilung der Praktikanten über das Praktikum an den Fachbereich Kindertagespflege des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
- Von Praktikanten, die länger als 14 Tage Praktikum in einer KTP i.a.g. Räumen machen, wird vor Praktikumsbeginn ein ärztliches Attest und ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde benötigt.
- Praktikanten, die Aufgaben im Hauswirtschaftlichen Bereich übernehmen benötigen eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes vor Tätigkeitsbeginn.

Ein Praktikum ist in Form eines Schulpraktikums, einer Hospitation, eines FSJs oder während einer Ausbildung als Kinderpflegerin möglich.

#### **4.2.3 Hauswirtschaftskraft in der KTP i.a.g. Räumen**

Eine Hauswirtschaftskraft kann in der Kindertagespflege i.a.g. Räumen hauswirtschaftliche Aufgaben wie beispielsweise kochen übernehmen.

Vor Tätigkeitsbeginn müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorherige Absprache mit dem Fachbereich Kindertagespflege des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
- Schriftliche Mitteilung über die Aufgaben der Hauswirtschaftskraft an den Fachbereich Kindertagespflege des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
- Es wird ein ärztliches Attest und ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde von der Hauswirtschaftskraft sowie eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes vor Tätigkeitsbeginn benötigt.

### **4.3 Bedarfs- und Finanzierungskonzept**

Bevor die Umsetzung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfolgt, sollten Bedarf, Realisierbarkeit, Finanzierung der Ausstattung und der laufenden Betriebskosten mit dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis, der jeweiligen Standortgemeinde bzw. dem Auftraggeber abgestimmt werden. So kann eine Nachhaltigkeit des Angebotes sichergestellt werden. Zudem ist vor Aufnahme der Tätigkeit und im Zuge der Erlaubniserteilung dem örtlichen Jugendamt ein Finanzierungsplan bzw. eine Kostenkalkulation nachzuweisen.

**Tipp:**

Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis empfiehlt keine KTP i.a.g. Räumen ohne finanziellen Partner zu eröffnen.

#### **4.4 Steuer- und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen**

Tagespflegepersonen/ die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen anbieten, sind in der Regel selbstständig tätig. Daher müssen sie sich beim Finanzamt Ulm/ Ehingen melden. Jede KTP i.a.g.R. erhält eine Steuernummer. Sie gibt dem Finanzamt im Voraus an, wie hoch das Einkommen voraussichtlich sein wird. Bei höherem Einkommen muss die KTP Nachzahlungen leisten, dabei werden die Beiträge für Steuer und Krankenkassen angeglichen. Beachten Sie, dass es keine Rückzahlungen bei zu hoch geschätzten Einkommen gibt.

Steuerabgaben und Beiträge zur Sozialversicherung bzw. gesetzlichen Unfallversicherung regeln sie selbstständig. Eine (anteilige) Erstattung der Beiträge durch das Jugendamt ist bei Selbstständigkeit möglich.

**Tipp:**

Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird Tagespflegepersonen empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich beraten zu lassen.

**Gesetzliche Unfallversicherung Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hamburg für selbständig Tätige Tagespflegepersonen:** Sie müssen sich vor dem ersten Arbeitstag ihrer selbständigen Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Neben der Selbständigkeit ist es Tagespflegepersonen in der KTP i.a.g. Räumen ebenfalls möglich angestellt zu arbeiten. Mit dem Urteil des VGH Baden-Württemberg am 12.07.2017 wurde entschieden, dass es grundsätzlich statthaft und möglich ist, eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Als Voraussetzung für eine Anstellung gilt, dass sie über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VII verfügt und die Persönliche Zuordnung gewährleistet ist. Eine Anstellung kann bei beispielsweise bei einer Kommune oder einer anderen Tagespflegeperson erfolgen.

**Unfallversicherung für angestellt Tätige Tagespflegepersonen:** Die angestellten Tagespflegepersonen sind über den Anstellungsträger versichert.

**Unfallversicherung Tageskinder:** Alle Kinder in der Kindertagespflege sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich unfallversichert. Es entstehen keine separaten Kosten (siehe Punkt 3).

Durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.06.2018 (B 2 U 2/17R) ändern die Unfallkassen ihre Verwaltungspraxis. Ist ein Betreuungsverhältnis rein privat zustande gekommen und wird es ohne Information des Jugendhilfeträgers durchgeführt, ist das Kind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Nähere Information sind auf der Internetseite des DGUV erhältlich.

**Haftpflichtversicherung:** Tagespflegepersonen, die Kinder aus öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuen, sind bei Mitgliedschaft im Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis über die Sammelhaftpflicht, in Bezug auf die Verletzung der Aufsichtspflicht versichert, sofern sie keinen privaten Versicherungsschutz haben.

Für angestellte Tagespflegepersonen besteht zudem die Möglichkeit einer Betriebliche Haftpflichtschutz- Betriebshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber.

## 5. Räumliche Standards

- Die Räume müssen eine in sich geschlossene Einheit sein.
- Sie müssen altersgerecht ausgestattet sein. In Bezug auf die Kinderanzahl muss eine angemessene Anzahl von Räumen vorhanden sein. Für jedes Kind sollen freie Spielflächen von min. 3qm vorhanden sein. Es müssen insgesamt 20qm Spielfläche bereitgestellt werden. So haben die Kinder genügend Platz zum Spielen und sich zu bewegen.
- Die Ausstattung der Räumlichkeiten muss sicher sein. Zudem bedarf es in den Räumlichkeiten Tageslicht sowie gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- In den Räumlichkeiten müssen ausreichende Schlafmöglichkeiten entsprechend dem Alter und der Betreuungszeit der Kinder eingerichtet sein (min. 1,5 qm pro Kind). Zudem bedarf es einer Separation des Spiel- und Ruhebereiches. Auch ein Rückzugsraum sollte den Kindern zur Verfügung stehen.
- Es braucht Bewegungsmöglichkeiten im Freien für die Kinder (z. B. Garten, Grünflächen oder Spielplätzen in der Nähe).
- Für die Kinder muss altersgemäßes Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorhanden sein.
- In den Räumen muss eine hygienisch einwandfreie Funktionsküche vorhanden sein (. Diese bedarf einer altersgerechten Bestuhlung.
- Zudem bedarf es in den Räumen sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und der Dusche.
- In den Räumen muss ein Telefon bzw. Handy vorhanden sein.
- Feuerlöscher, Rauchmelder und ein Erste Hilfe Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial muss in den Räumlichkeiten angebracht sein.

- In den Räumlichkeiten müssen zwei verschiedene Fluchtwege sein, bevorzugt im Erdgeschoss.

## 6. Aufsichtspflicht

Tagespflegepersonen haben die Aufsichtspflicht über die von Ihnen betreuten Kinder. Aufsichtsbedürftig sind alle Personen, die wegen Minderjährigkeit, ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen.

Tagespflegepersonen müssen die Kinder so betreut und beaufsichtigt, dass weder die Kinder selbst, noch ein Dritter durch das Verhalten der Kinder einen Schaden erleidet.

Bei der Aufsichtspflicht kommt es an auf

- das aufsichtspflichtige Kind
- das Alter
- den Stand der geistigen Entwicklung und Erziehung
- die Fähigkeiten (z.B. Kenntnis der Regeln im Straßenverkehr)
- die individuellen Eigenarten und Charaktereigenschaften
- die Verhältnisse beim Aufsichtspflichtigen
- die äußeren Umstände

### Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Erfüllen Tagespflegepersonen ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht können sie haftbar gemacht werden.

#### **Tipp:**

Wir empfehlen Ihnen eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege abzuschließen, da eine normale Haftpflichtversicherung nicht ausreicht.

## 7. Investitionskostenprogramm

Der Bund stellt mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021“ weitere Mittel zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze bzw. zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereit.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Regierungspräsidium Tübingen zum Investitionsprogramme des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung.

## **8. Mit den Antrag vorzulegende Unterlagen beim Jugendamt:**

- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebender Personen über 18 Jahren zur Vorlage bei einer Behörde
- Ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebender Personen über 18 Jahren
- Nachweis der Qualifizierung zur Tagespflegeperson
- ggf. Nachweis der Ausbildung als Fachkraft nach §7 Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg (Kinderpfleger/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge/in,...)
- Nachweis über zwei Hospitation in zwei anderen KTP i.a.g. Räumen
- Schriftliches Konzept
- Finanzierungsplan
- Grundriss der Räumlichkeiten
- Vorlage der Nutzungsänderung/ Baugenehmigung für die Räumlichkeiten
- Erlaubnis zur Anfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst
- Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind (nicht älter als 2 Jahre)
- Lebenslauf
- Belehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 IfSG (Ggf. Auffrischung der Hygienebelehrung nicht älter als 2 Jahre)
- Belehrung nach §§ 33-35 Infektionsschutzgesetz
- Ggf. Nachweis Masernschutz (Personen, die nach 1970 geboren sind)
- Bestätigung „Broschüren“ zur Unfallverhütung
- Bestätigung „Broschüre“ zur Lebensmittelhygiene
- Nachweis Schulabschluss mindestens Hauptschulabschluss
- Ggf. Nachweis B2 nach dem europäischen Referenzrahmen

## **9. Hilfreiche Fragestellungen und Überlegungen**

### Stadt/ Gemeinde im Alb-Donau-Kreis:

- In welcher Stadt/ Gemeinde möchten Sie die KTP i.a.g. Räumen anbieten?
- Welche anderen Betreuungsangebote für Kinder gibt es? Wie gestaltet sich die Nachfrage der Eltern?
- Mit welchen anderen Einrichtungen kann in der Gemeinde/ Stadt kooperiert werden?



Tagespflegepersonen:

- Kenne ich bereits Tagespflegepersonen, die für KTP i.a.g. Räumen in Frage kommen bzw. habe ich schon eine weitere Tagespflegeperson?
- Wie könnte die Zusammenarbeit gestaltet werden? Was sind unsere Vorstellungen?
- Welche wichtigen Themen und Absprachen müssen wir im Vorfeld treffen?

Motivation:

- Wieso möchte ich/wir eine KTP i.a.g. Räumen eröffnen?

Betreuungsangebot:

- Wie soll das Betreuungsangebot aussehen? Welche Betreuungszeiten wollen wir anbieten? Was sind unsere Stärken/ Schwerpunkte, die wir in unsere KTP i.a.g. Räumen integrieren möchten?

Kooperation:

- Bin ich/ Sind wir bereit mit dem Tagesmütterverein zu kooperieren?

Verwaltungsarbeit:

- Traue ich mir die beträchtliche Verwaltungsarbeit (Verträge, Kontakt zu Eltern, Kontakt zum Tagesmütterverein, Wochenpläne erstellen, Steuern, Versicherungen, Anträge,...) einer KTP i.a.g. Räumen zu?
- Habe ich genügend Kenntnisse um die Verwaltungsarbeit zu bewältigen?
- Wann erledige ich die Verwaltungsarbeit?
- Wie viel Zeit muss ich einplanen?
- Traue ich es mir zu selbständig einen Betrieb zu leiten und alle wichtigen Vorgaben (Kinderzahl, Steuern, rechtliche Regelungen,...) zu beachten?

Finanzplan:

- Mit welchen Betreuungseinnahmen rechnen bzw. brauchen wir?
- Welche Ausgaben kommen auf uns zu?

- Von welcher Betreuungsauslastung gehen wir aus?
- Wie viel Geld möchten wir verdienen? Was soll am Ende finanziell übrig bleiben?

Steuer:

- Wenn sie verheiratet sind: Wie werden sie steuerlich veranlagt (getrennt/gemeinsam)?
- Welche Steuerlast kommt auf uns zu?

Werbung:

- Wie kann ich für meine KTP i.a.g. Räumen werben?
- Wo kann ich für diese Werben?

Reflexion:

- Wann und wie möchte ich mich mit meiner Kollegin zusammensetzen?
- Wann und wie möchte ich für mich überdenken, ob die KTP i.a.g. Räumen das richtige Arbeitsfeld für mich ist? (Entspricht es meinen Vorstellungen?, funktioniert alles wie gedacht?, Genügend Freiräume/Erholung?, passt die finanzielle Situation für mich?, was funktioniert gut/ schlecht?, was muss sich ändern?,...)

## 10. Information und Beratung

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, dann können Sie sich an den Tagesmütterverein Alb-Donau wenden.

<b>Frau Angelika Gitschier</b>
Telefon: 0731 / 185 – 4331
E-Mail: <a href="mailto:angelika.gitschier@alb-donau-kreis.de">angelika.gitschier@alb-donau-kreis.de</a>
<b>Frau Melanie Dorm</b>
Telefon: 0731 / 185 – 4752
E-Mail: <a href="mailto:melanie.dorm@alb-donau-kreis.de">melanie.dorm@alb-donau-kreis.de</a>